

Offenes Verfahren gemäß VgV
– **Leistungsbeschreibung** –

Maßnahme: Beräumung und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis Geländeoberkante aus einer ehemaligen Behandlungsanlage der Fa. BMG Recycling GmbH, Werkstattstraße 59, 06682 Deuben/OT Naundorf, Sachsen-Anhalt (Deutschland)

1. Allgemeines

Auf dem Grundstück Werkstattstraße 59 in 06682 Deuben/OT Naundorf wurden bis zum März 2013 zwei Abfallentsorgungsanlagen betrieben.

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich ausschließlich auf die durch die BMG Recycling GmbH betriebene Anlage und die dort lagernden Abfälle. Insgesamt befinden sich **schätzungsweise** 1.500 Tonnen Abfälle auf dem betreffenden Anlagengrundstück. Die Abfälle lagern auf bzw. neben den genehmigten Lagerflächen.

Die Lage der genehmigten Lagerflächen ist dem beigefügten Lageplan (**Anlage 5**) zu entnehmen. Die Position der lagernden Abfälle ist auf dem Lageplan farblich hervorgehoben.

Anlage 3 enthält eine genaue Auflistung und Beschreibung der zu entsorgenden Abfälle. **Die Mengenangaben basieren auf Schätzungen.**

Hinweis: Auf Grund mehrerer Brände nach der letzten Maßnahme wurden im Zuge der Löscharbeiten die Abfälle aus den Haufwerken teilweise auseinandergezogen. Dies betrifft vor allem die Haufwerke 4a und 4b. Eine definierte Abgrenzung dieser Haufwerke voneinander ist möglicherweise nicht mehr vorhanden.

2. Leistungsort zur Beräumung

Das Betriebsgrundstück der ehemaligen Abfallentsorgungsanlage der BMG Recycling GmbH befindet sich auf dem Grundstück Werkstattstraße 59 in 06682 Deuben/OT Naundorf (vgl. **Anlage 4** und **Anlage 5**).

Eine für die Beräumung notwendige Grundversorgung mit Strom und Wasser ist nicht gegeben und muss vorab organisiert werden. Dies liegt in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Bewachung des Geländes und der vorhandenen Technik durch den Auftraggeber erfolgt!

3. Leistungsumfang

Ausgeschrieben ist die Beräumung und Entsorgung von 1.500 Tonnen Abfällen der Abfallschlüssel

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle und
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

inkl. Analytik, Transport, notwendige Behandlung sowie Endentsorgung.

Die in **Anlage 3** aufgeführten Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese hat durch den Auftragnehmer in zugelassenen Entsorgungsanlagen unter Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die beräumten Lagerflächen sind sauber und eben zu übergeben.

Die Gestellung von notwendiger Technik zur Beräumung der Abfälle sowie zur Herstellung der Transportfähigkeit (etc.) ist durch den Auftragnehmer selbst vorzunehmen. Eine Behandlung der Abfälle zur Herstellung der Transportfähigkeit mit Hilfe mobiler Aggregate (z.B. Schredder) ist möglich.

Mögliche Anforderungen der Entsorgungsanlagen in Bezug auf die Analytik, die ggf. Behandlung der Abfälle, etc. sowie an die Herstellung der Transportfähigkeit sind vom Auftragnehmer abzusichern und zu berücksichtigen.

Die Abfälle können auch in einem zugelassenen Zwischenlager bis zur finalen Entsorgung zwischengelagert werden, sofern dies für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlich ist. Der Auftragnehmer muss Gewähr bieten, dass bei einer notwendigen Zwischenlagerung – vor der finalen Entsorgung – ausreichend genehmigte Lagerkapazität zur Verfügung steht.

Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist durch Entsorgungsnachweise gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen. Zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind Begleitscheine gemäß NachwV zu führen.

Zur Nachweisführung der nicht gefährlichen Abfälle sind Lieferscheine zu verwenden. Dabei müssen folgende Angaben auf dem Lieferschein enthalten sein:

- Abfallschlüssel
- Abfallbezeichnung
- Menge in Tonnen
- Erzeugernummer
- Name, Anschrift des Erzeugers
- Übergabedatum
- Unterschrift des Erzeugers
- Beförderernummer
- Name, Anschrift des Beförderers
- Kfz-Kennzeichen
- Übernahmedatum
- Unterschrift des Beförderers
- Entsorgernummer
- Name, Anschrift des Entsorgers
- Annahmedatum
- Unterschrift des Entsorgers

Die tatsächlich entsorgten Mengen der einzelnen Entsorgungsvorgänge bis zur Endentsorgung sind durch Liefer- und Wiegescheine zu dokumentieren, welche dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben sind (z. B. per Fax, per E-Mail).

Die Beräumung der Abfälle und die Zulässigkeit der Entsorgung müssen eindeutig dokumentiert und nachvollziehbar sein (bereits bei der Angebotserstellung)!

Die Liefer- und Wiegescheine für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle sind mit dem Abschlussbericht in Kopie vorzulegen. Diese bilden die Grundlage für die Leistungsabrechnung.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind in eigener Verantwortung des Auftragnehmers zu berücksichtigen und ggf. vor Angebotsabgabe mit der zuständigen Behörde, hier dem

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Dezernat 57

Dessauer Straße 104

06118 Halle (Saale)

Deutschland,

eigenverantwortlich abzustimmen.